



Das zwölffte Capitel.

V hast bißhero die Ritterlichen Übungen so sich in Ernst zu Pferd zu tragen/vernommē. Besehe auch nun wie es zu Fuß in der Musquete zugehet. Alhier möchte mir mancher diesen Entgegenwurff fürhalten vnd sagen: Die Musquet oder der Spieß gehöret nicht vnder die Ritterlichen Waffen/ oder es seyndt keine Bewehrung / die Rittern vnd Edeleuten geziemet: Derohalben auch unnöthig / vnd Rittern oder Edeleuten zum Despect solte gereichen/ daß man sie mit der Musquet oder der Pique solte beladen. Dann darzu gebraucht man das schlechste Volck so man haben kan: Ritterleute lassen sich alle zu Pferd gebrauchen/ nicht zu Fuß. Der wisse diese Antwort / daß die Musquet vnd Pique eben so wol ist ein Adeliche Ritterliche Gewehr als der Rittersman zu Pferd/ auß Ursachen. Die erste Bewehrung / darauß allerley grosse Digniteten / Befelche/ Graden: als

D iß Haupt: